

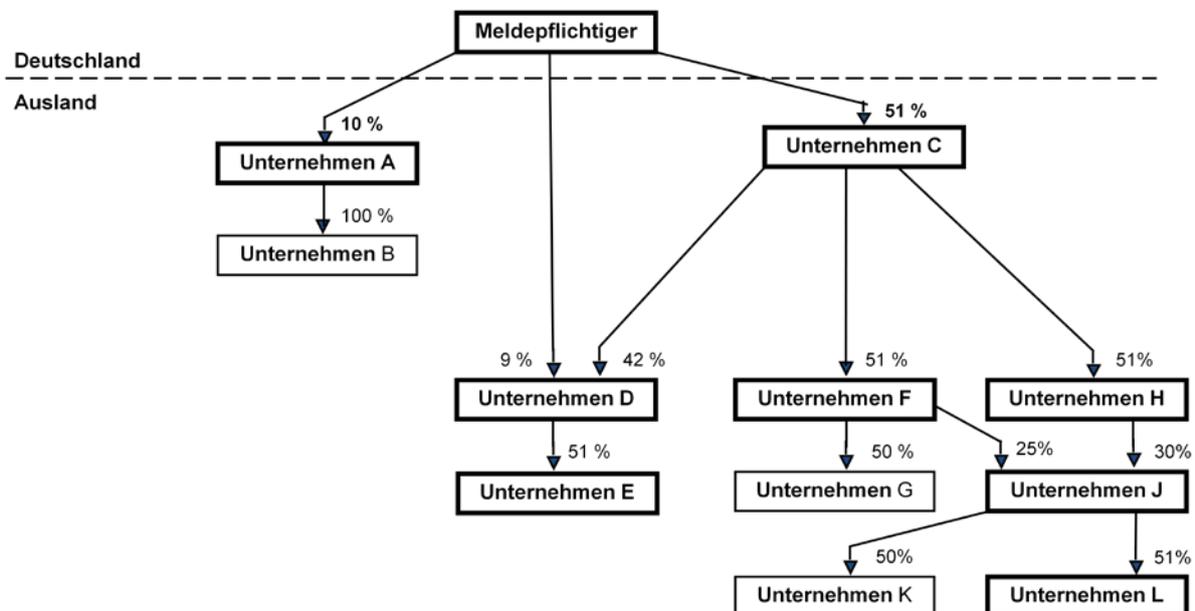
**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung
„Vermögen von Inländern im Ausland“
- Meldeformular Fehlanzeige zur Anlage K3 zur AWW -**

Es besteht eine **Meldepflicht**, wenn die Bilanzsumme des jeweiligen Unternehmens im Ausland 3 Mio EUR überschreitet und

- dem Inländer mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte des Unternehmens im Ausland unmittelbar zuzurechnen sind [Unternehmen A und C]
- dem Inländer mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an weiteren Unternehmen im Ausland unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind; auch diese Unternehmen sind dann als abhängige Unternehmen anzusehen [Unternehmen D, F und H] (s. Auszug aus § 64 AWW)
- Beteiligungen von abhängigen Unternehmen an weiteren Unternehmen im Ausland, soweit sie mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte umfassen [Unternehmen E, J und L].

Alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen im Ausland sind nicht zu melden.

Beispiel:



§ 64 AWW (Auszug / Definition abhängiges Unternehmen)

(2) Ein ausländisches Unternehmen gilt im Sinne der Vorschrift als von einem Inländer abhängig, wenn dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ausländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne der Vorschrift als von einem Inländer abhängig anzusehen.